

Silke Mayer und Michael Timm, BET Aachen

Netzentgelte: Anforderungen an die Berechnung des Anlagevermögens

Im Rahmen der Entwicklung einer Antragsstrategie für die nächsten Netzentgeltkalkulationen - auf Basis der Geschäftsjahre 2010 für Gas und 2011 für Strom - ist ein wesentlicher Schritt die rechtzeitige Identifizierung und Bewertung der Chancen und Risiken gerade im Bereich der Kapitalkosten. Dies gilt nicht nur für diejenigen Netzbetreiber, die ihre Entgeltgenehmigung auf Basis des Geschäftsjahres 2004 verlängern konnten. Bei der überwiegenden Zahl der Versorgungsunternehmen sind die Anlagenbuchhaltungssysteme primär auf handelsrechtliche Abschreibungen ausgelegt.



Michael Timm ist Berater bei BET für die Themen Regulierung, Unbundling, Geschäftsprozesse und Effizienzanalyse im Rahmen der Anreizregulierung. Silke Mayer ist Beraterin bei BET und berät u.a. zu Netzentgelten, Erlös- und Kostenoptimierung.

Obwohl meist kalkulatorische Zusatzbücher eingepflegt worden sind, wären die notwendigen Anpassungen aufgrund der Indexreihen, Nutzungsdauern und insbesondere Nutzungsdauerwechsel zeitlich und finanziell äußerst aufwändig.

Um die Anforderungen der Netzbetreiber an die Berechnung des kalkulatorischen Anlagevermögens zu erfüllen, bedarf es daher eines Werkzeuges, das es ermöglicht, verschiedene Varianten spartenübergreifend zu berechnen und zugleich die behördlich vorgegebenen Berichtspflichten zu erfüllen.

Steigender Druck durch die Behörden

Bereits im Rahmen der Netzentgeltgenehmigungen Strom und Gas auf Basis der Geschäftsjahre 2004 und 2006 wurden seitens der Behörden massive Kürzungen der kalkulatorischen Abschreibungen und Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens der Netzbetreiber vorgenommen. Exemplarisch genannt seien hier die Einführung der neuen Indexreihen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Anwendung des § 32 Absatz 3 Stromnetzentgeltverordnung mit teilweise mehreren Nutzungsdauerwechseln sowie Kürzungen im Bereich des Anlagevermögens, das im Zuge von Netzübernahmen in das Eigentum der Netzbetreiber übergegangen war.

Für die Netzbetreiber ist es von zentraler Bedeutung, die Kriterien der Regulierungsbehörden, die zum Teil mittlerweile auch über die Rechtsprechung bestätigt worden sind, adäquat zu berücksichtigen.

Noch nicht alle Fragen höchststrichterlich geklärt

Da zudem noch nicht alle offenen Fragen in Bezug auf die kalkulatorische Bewertung des Anlagevermögens endgültig höchststrichterlich geklärt sind, sind im Zuge der anstehenden Netzentgeltanträge Variantenrechnungen unabdinglich: Zum einen ist die individuelle Antragsstrategie und zum anderen das vermutliche Genehmigungsszenario abzubilden.

Grundsätzliche Anforderungen an eine kalkulatorische Bewertung des relevanten Anlagevermögens sind die Gewährleistung einer fortlaufenden Kalkulation der Netzentgelte nebst sämtlichen Berichts- und Informationspflichten sowie der regelmäßige Überblick über die aktuellen kalkulatorischen Kosten.

Die kalkulatorische Bewertung ist ebenfalls notwendig, um die Berechnung der Pacht- und Dienstleistungsentgelte für das Strom- und das Gasnetz jährlich aktualisieren zu können. Zudem müssen die Netzbetreiber im Pacht-Dienstleistungs-Modell die entsprechenden zusätzlichen Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden abbilden.

Anhand der bisher erfolgten Entgeltgenehmigungsverfahren und der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof können die Anforderungen weiter konkretisiert werden. Nach Übertragung der Einzelanlagen muss ein **Ableich mit der Anlagenbuchhaltung** stets gewährleistet sein. Dies ist insbesondere wichtig bei gemeinsamen Anlagen, wie beispielsweise Verwaltungsgebäuden.

Um die Risiken in den kommenden Anträgen zu identifizieren, sollte die bestehende **Genehmigung nachvollzogen** werden. Hierzu liefern die unterschiedlich ausführlichen Genehmigungsbescheide Informationen. Nach erneuter Genehmigung sollten auch diese auf den Prüfstand. Fehler oder Unplausibilitäten können mit wenig Aufwand identifiziert werden. Da die Abbildung die bisherigen Genehmigung zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergingen, sind auch deren individuelle Rahmenbedingungen abzubilden.

Unternehmen können weiterhin eigene Indexreihen verwenden

In den letzten Verfahren auf Basis des Geschäftsjahres 2006 kamen die Indexreihen der Bundesnetzagentur zur Anwendung. Dies ist jedoch nicht endgültig geklärt. Somit können die Unternehmen weiterhin eigene Indexreihen verwenden. Um die Unterschiede zu ermitteln, sollten **mehrere Indexreihen** abgebildet werden. ►►

►► Relevant im Zusammenhang mit den Genehmigungen ist ebenso der sparten- als auch der länderspezifische Ansatz der **Nutzungsdauern**. Dieser erfordert eine entsprechende Parametrierung bei der Berechnung. Hinzu kommt, dass die Ermittlung der Abschreibungen zukünftig **monats-scharf** zu erfolgen hat.

Restbuchwerte des Vorjahres sind ebenfalls zu ermitteln

Die vergangenen Genehmigungen erfolgten lediglich auf Basis jahresscharfer Bewertungen. Beide Berechnungen sind demnach notwendig.

Aufgrund der Mittelwertbildung des betriebsnotwendigen Vermögens sind auch die Restbuchwerte des Vorjahres zu ermitteln. Deshalb müssen Zuschreibungen, Anlagenabgänge sowie bereits erfolgte und zukünftige Netzübernahmen abgebildet werden. Aufgrund der monats-scharfen Ermittlung der Abschreibungen werden die neuen Erhebungsbögen umfangreicher.

Erste Einblicke gaben die Erhebungsbögen, die im Rahmen der Mehrerlösabschöpfung der Sparte

Gas zu befüllen waren. Ein Werkzeug sollte deshalb die anlagenrelevanten Teile automatisch befüllen, um Fehler zu vermeiden und Freiräume für andere Arbeiten im Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Eine Risikobewertung ist nicht ohne die **Indexreihen der Bundesnetzagentur** möglich. Die Entgeltgenehmigungsverfahren in der Vergangenheit haben gerade im Hinblick auf die Stromnetze ergeben, dass die BNetzA-Indexreihen zu gravierenden Einschnitten in den Kapitalkosten führen. Nachfragen ergaben, dass mit den Indexreihen in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist.

Indexreihen der Netzagentur müssen nachgebildet werden

Die Netzbetreiber stehen somit vor dem Problem, die Indexreihen der BNetzA selbst nachbilden zu müssen, um ihr Risiko im Entgeltantrag rechtzeitig erkennen zu können. In diesem Zusammenhang haben eigene Berechnungen ergeben, dass Veränderungen in der Gewichtung der einzelnen Basis-Indexreihen des statistischen Bundesamtes zu einem Bruch

in den Indexreihen der Regulierungsbehörde führen werden.

Neben den regulierten Bereichen steigt zudem der Bedarf der Unternehmen, auch das Anlagevermögen weiterer Sparten in die kalkulatorische Berechnung einzubeziehen.

Fehlende Rechtsprechung erfordert Variantenrechnung

Es wird demnach ein Werkzeug benötigt, das die Energieversorgungsunternehmen in die Lage versetzt, ihr gesamtes Anlagevermögen kalkulatorisch in Analogie zu den Netzentgeltverordnungen zu bewerten. Somit wird auch der oft nur mühevoll zu erstellende Abgleich zur gesamten handelsrechtlichen Anlagenbuchhaltung deutlich erleichtert.

Die Netzbetreiber stehen in den anstehenden Netzentgeltanträgen erneut vor umfangreichen Berichtspflichten hinsichtlich des kalkulatorischen Anlagevermögens. Aufgrund der aktuell weiterhin nicht gegebenen abschließenden Rechtsprechung zur - bundesweit erheblich unterschiedlichen - Vorgehensweise der Regulierungsbehörden bei der Genehmigung der zuletzt beantragten Netzentgelte auf Basis der Geschäftsjahre 2004 und/oder 2006 ist für die Bewertung des kalkulatorischen Anlagevermögens vor und während der Netzentgeltkalkulationen eine Variantenrechnung notwendig.

Die Ergebnisse dienen nicht zuletzt deshalb als Entscheidungsunterstützung bei der Festlegung der Antragsstrategie, da das kalkulatorische Anlagevermögen einen erheblichen Teil der Basis zur Bemessung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und damit des Gewinns der Strom- und Gasnetze darstellt.

Um diesen zugestandenen Gewinn nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen, sollte sowohl der bestehende als auch der zukünftige Genehmigungsbescheid hinsichtlich des Anlagevermögens nachvollzogen werden. Hierdurch können eventuelle Unplausibilitäten rechtzeitig im laufenden Genehmigungsverfahren aufgedeckt werden. ■